

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen in der Gemeinderatssitzung am Montag, den 19. April 2021 im Tux Center in Lanersbach Nr. 401.

Beginn: 20 Uhr 00

Ende: 22 Uhr 33

Anwesende:

Bürgermeister Simon Grubauer
Bgm.Stv. Vitus Gredler
GV Franz Erler
GV Alexandra Peer
GV Willi Schneeberger
GR Walter Bertoni
GR Hermann Egger
GR Wilfried Erler, MSc
GR Franz Geisler
GR Alfred Pertl
GR Josef Scheurer
GR Maria Tipotsch
GR Peter Widmoser
Kassier Stefan Schösser bis Punkt 3

Zuhörer: 1

Entschuldigt: ---

Nicht Entschuldigt: ---

Schriftführer:

Alfred Bidner

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 8. Februar 2021
- 2) Eröffnungsbilanz 2020: Vorlage der Niederschrift über die 10. Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 19.3.2021 und Beschlussfassung der Änderung
- 3) Rechnungsabschluss (Jahresrechnung) 2020: Beschlussfassung
- 4) Ausschuss für Bauwesen und Raumordnung: Vorlage der Aktennotiz über die Sitzung am 2.3.2021 und Vorlage Aktennotiz von Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai über die Sitzung am 13.4.2021
- 5) Raumordnung: 128. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 899/2 KG 87122 Tux (Vitus Gredler – Neubau Wohnhaus für Nichte)
- 6) Raumordnung: 87. Erlassung eines Bebauungsplanes (Änderung) im Bereich des Gst 899/4 KG 87122 Tux (Vitus Gredler – Neubau Wohnhaus für Nichte)
- 7) Raumordnung: 129. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste 1119/4 und 1119/1 KG 87122 Tux (Zimmerei-Holzbau Erler GmbH – Erweiterung Zimmereibetrieb)
- 8) Raumordnung: 86. Erlassung eines Bebauungsplanes (Änderung) im Bereich des Gste 1119/4, 1119/5 und 1119/6 KG 87122 Tux (Zimmerei-Holzbau Erler GmbH – Erweiterung Zimmereibetrieb)

- 9) Ausschuss für Straßen, Wege und Verkehr: Vorlage des Sitzungsprotokolls vom 13.4.2021
- 10) Wohnstraßenregelung Lanersbach 375-376g: Vorlage verkehrstechnisches Gutachten von Ing. Helmut Hirschhuber und Erlassung Verordnung
- 11) Berichte des Bürgermeisters
- 12) Raumordnung: 85. Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst 365/1 KG 87122 Tux nach Verbesserungsauftrag – Plankorrektur (Sport Vital Hotel Central - für Erweiterung)
- 13) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Erledigung:

Bürgermeister Simon Grubauer eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest.
Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand.

Zu Punkt 1)

Das Protokoll der Sitzung vom 8. Februar 2021 wird vorgelegt und sodann einstimmig genehmigt.
GR Josef Scheurer hat an der Sitzung am 8.2.2021 nicht teilgenommen und ist daher nicht stimmberechtigt.

Zu Punkt 2)

Bürgermeister Simon Grubauer berichtet, dass der Entwurf Änderung der Eröffnungsbilanz 2020 vom Überprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 19.03.2021 vorgeprüft, und danach für 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt wurde. Mit Beginn der Auflagefrist wurde der Entwurf den Gemeinderäten in digitaler Form übermittelt.

Gemäß Bestimmungen der VRV 2015 haben alle Gemeinden eine Eröffnungsbilanz spätestens für das Finanzjahr 2020 zu erstellen. Änderungen können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und sind in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.

Änderung der Eröffnungsbilanz:

Für die Bewertung der Beteiligungen wurde mit Ausnahme der Tux Center GmbH bisher nur das Grundkapital herangezogen. Die Berechnung aller Beteiligungswerte lautet nunmehr:

$$\text{Eigenkapital} / \text{ausgegebene Aktien} \times \text{gehaltene Aktien} = \text{Beteiligungswert}$$

Zu ändernde Beteiligungen der Gemeinde Tux an Aktiengesellschaften:

- Zillertaler Verkehrsbetriebe AG
- Mayrhofner Bergbahnen AG
- Felbertauern AG

Die Änderung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Tux wird wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen	33.413.746,40	Nettovermögen	24.497.019,89
Kurzfristiges Vermögen	952.490,65	Sonderposten Investitionszuschüsse	4.650.519,11
		Langfristige Fremdmittel	5.019.779,10
		Kurzfristige Fremdmittel	198.918,95
Summe Aktiva	34.366.237,05	Summe Passiva	34.366.237,05

Beschluss:

Die vorgelegte Änderung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 wird einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 3)

Bürgermeister Simon Grubauer berichtet, dass der Rechnungsabschluss 2020 vom Überprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 19.03.2021 vorgeprüft, und danach für 14 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufgelegt wurde.

Danach wird der Rechnungsabschluss von Kassier Stefan Schösser mittels PowerPoint-Präsentation in kurzen Zügen vorgestellt und erläutert. Der Rechnungsabschluss 2020 wurde erstmals nach den Vorgaben der neuen VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) 2015 erstellt. Die Covid-19 Situation macht sich bereits im Jahr 2020 bemerkbar und wird weitreichende Auswirkungen auf die Folgejahre haben. Abschließend trägt der Bürgermeister das Sitzungsprotokoll über die Vorprüfung des Rechnungsabschlusses durch den Überprüfungsausschuss vor.

Der Rechnungsabschluss 2020 weist folgende Summen auf:

Kassenbestand:

Barkasse		€	2.729,44
Girokonten	Raiba und Sparkasse	€	390.672,03
Sparbücher	Raiba und Sparkasse	€	60.473,62
Rücklage Kanal	Sparkasse	€	27.347,13
Betriebsmittelrücklage	Sparkasse	€	376.940,28
Gesamt 31.12.2020		€	858.162,50

Finanzierungshaushalt:

Summe Einzahlungen	€	7.762.421,80
Summe Auszahlungen	€	7.829.606,69
Saldo (5)	€	-67.184,89

Der negative Saldo resultiert vor allem aus rückläufigen Einzahlungen bei Gemeindeabgaben, Abgabenertragsanteilen und Gebühren aufgrund Covid-19.

Ergebnishaushalt:

Summe Erträge (Wertzuwachs)	€	7.606.469,48
Summe Aufwendungen (Wertverlust)	€	7.795.165,75
Saldo (0)	€	-188.696,27

Der negative Saldo resultiert auch hier aus rückläufigen Erträgen bei Gemeindeabgaben, Abgabenertragsanteilen und Gebühren. Die Abwertung der Beteiligung an der TuxCenter GmbH mit 66.549,75 bedeutet einen Aufwand.

Vermögenshaushalt (Bilanz):

Vermögensstand zum 31.12.2020: € 33.961.906,70

Der Schuldenstand reduziert sich zum Vorjahr von € 4.419.646,08 auf € 3,977.879,55 bzw. um € 441.766,53. Der Gesamtschuldendienst belief sich im Haushaltsjahr 2020 auf € 462.750,29. Der Verschuldungsgrad beträgt mit Jahresende 28,43%, die Pro-Kopf-Verschuldung € 2.026,43 (Grundlage Einwohnerzahl zum 31.10.2019 1.953 EW). Im Jahr 2020 wurden keine Fremdmittel neu aufgenommen.

Dem Protokoll des Überprüfungsausschusses ist ein Nachweis von Ausgabenüberschreitungen beigelegt. Aufgelistet werden alle Haushaltsstellen, bei denen der Voranschlagsbetrag um € 7.000 überschritten wird. Die Ausgabenüberschreitungen wurden den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses in der Sitzung am 19.03.2021 erläutert. Für einzelne Überschreitungen liegen bereits Beschlüsse des Gemeinderates bzw. Gemeindevorstandes vor.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurde der Rechnungsabschluss 2020 mit Beginn der Auflagefrist zur Kenntnis übermittelt. Im darin enthaltenen Nachweis der Ausgabenüberschreitungen werden auch die Begründungen zu den einzelnen Überschreitungen ausgewiesen. Da vom Gemeinderat keine weiteren Anfragen zu den Überschreitungen erfolgen, werden die Überschreitungen sodann einstimmig genehmigt.

Bürgermeister Simon Grubauer übergibt den Vorsitz an Bürgermeister-Stellvertreter Vitus Gredler und nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Unter dem Vorsitz des Bürgermeister-Stellvertreters wird in die Beratung eingegangen und über den vorliegenden Rechnungsabschluss abgestimmt.

Einstimmiger Beschluss:

Dem vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 wird die Zustimmung und dem Rechnungsleger, Bürgermeister Simon Grubauer, die Entlastung erteilt.

Zu Punkt 4)

Die vom Bauamt verfasste Aktennotiz über die Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 2.3.2021 wird wie folgt vorgelegt.

Besprechungsergebnis

Pkt 1. Geisler Franz-Josef „Jörglerhof“, Vlb. 247: Widmungsansuchen „Sonderfläche Hofstelle“ – Vorlage Stellungnahme Abt. Agrarwirtschaft

Gewünschter Bauplatz Bereich (anschließend best. Winterhausstall) grundsätzlich möglich – Skipiste muss erhalten bleiben

Abzuklären im Vorfeld - Verlauf der derzeitigen Skipiste soll vermessen werden und die Natursituation im Kataster eingetragen werden.

Sonderfläche (Bauplatz) soll näher an Stallgebäude gerückt werden - Gebäude alleinstehend ist als raumordnungstechnischen Gründen nicht möglich.

Danach Vorlage Grundteilungsvorschlag – neuerliche Begutachtung;

Wasser- und Kanalanschluss vorhanden;

Zufahrtsituation - Zuständigkeit betreffend Ausbau ist noch abzuklären.

Pkt. 2. Ing. David Kirchler, Vlb. 312: Widmungsansuchen Gst 228/2 (Weiherstall)

Nach Vorlage des Widmungsansuchen kommt der BA zu folgender Empfehlung.

Für die Widmung Weiherstall ist Vertragsraumordnung Voraussetzung.

Vertragsraumordnung – öffentliches Interesse - in Hintertux soll auf den Grundstücken 1498/1 und 1717/21 ein Gehweg in der Breite von 2,00 m, zusätzlich nötiger Böschungsfläche oberhalb der L6 Tuxer Straße mit Servitut für die Gemeinde Tux eingeräumt werden.

Pkt. 3. Alpinhotel Berghaus, Madseit 711: Vorlage Entwurf Personalhaus, vom 10.2.2021 – Abklärung Bebauungsplan

Bebauungsplan mit 4 m Abstand Richtung L6 Tuxer Straße kann unter folgenden Punkten zugestimmt werden:

- Plananpassung (Erker sind in dieser Ausführung raumbildend – keine untergeordneten Bauteile, etc.) inkl. Darstellung der Busbucht in Absprache mit Landesstraßenverwaltung
- Neuerliche Vorlage der Planung an BA

Pkt. 4. Grasl/Juza - Appartementhaus: TROG Vereinbarung – Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde

Bgm. verliest das Schreiben (E-Mail) bezgl. Vorkaufsrecht, das von Ing. Markus Stock übermittelt wurde.

Dazu wird Notar Mag. Reitter am Telefon befragt:

Bewertung des Objektes nach dem Sachwertverfahren – allerdings zum Zeitpunkt der Ausübung (wie im Gesetz angeführt) kann in den Vertrag aufgenommen werden.

Pkt. 5. Thomas Fankhauser Gst 1482/10; Josef u. Hermann Egger Gst 1482/6: Anfrage um Kostenbeteiligung für Hochwasserschutz Madseit – für „Team Lodge Berghaus“

Nach Vorlage der Unterlagen empfiehlt der BA keine Kostenunterstützung der Gemeinde zu gewähren (kein öffentliches Interesse), da es sich bei dem vorliegenden Projekt um vorwiegend private Grundstücke (1482/10 und 1482/6) handelt, die zu schützen bzw. bebaubar zu machen sind.

Pkt. 6. Karl Stock, Sägewerk Vlb. 5b: Anfrage von Karl Stock am 1.3.2021 - Grundkauf Gst 1259/10 von Gemeinde für Holzlager

Bgm. berichtet über die mündliche Anfrage von Karl Stock.

BA schlägt eine Verpachtung der südöstlichen Hälfte des Gst 1259/10 an Karl Stock vor.

Im Gegenzug soll eine Verpachtung eines noch festzulegenden Streifens auf dem Gst 904/8 (akt. Holzlager) gegenverrechnet werden. Der Preis soll noch festgelegt werden, ortsübliche Preise werden erhoben.

Pkt. 7. Markus Buttenhauser, Außerrettenbach: Vorlage Schreiben vom 2.2.2021

Schreiben von Markus Buttenhauser wird von Bgm. Simon Grubauer verlesen.

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen und hat auf die angestrebte Widmungsergänzung (Zimmerei Holzbau Erler GmbH) keine Auswirkung.

Pkt. 8. Alter Kindergarten/Pfarre Tux: Vertragsergänzung - Information Nachtrag

Da die WLV der geplanten Umwidmung des Gst 383/2 in dieser Form nicht zustimmt, soll eine Grundteilung erfolgen.

Dazu muss ein Nachtrag zum bereits unterfertigten Vertrag bei Notar Falkner unterschrieben werden.

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

Die von Raumplaner Architekt Dipl. Ing. Christian Kotai verfasste Aktennotiz über die Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses am 13.4.2021 wird wie folgt vorgelegt.

Besprechungsergebnis

1. Geisler Franz-Josef „Jörglerhof“, Vlb. 247: Widmungsansuchen für SF Hofstelle – neuerliche Vorlage Unterlagen – geänderter Standort

Neue Lage des Widmungsgrundstücks auf den G. 625 und 626

Vermessung mit Höhenaufnahme sowie 3 D Ansicht mit Umgebungsbebauung zur weiteren Beurteilung erforderlich.

Offene Frage betr. Wegfläche Fußweg noch abzuklären.

Widmung nur für den Hofübernehmer (keine Veräußerung).

Grundlage der Widmung ist eine positive Stellungnahme der Agrarabteilung, bzgl. der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit. (diese liegt lt. Auskunft des Amtsleiters vor)

Grundsätzliche Befürwortung durch den Bauausschuss

2. Wechselberger/Kirchlerhof/Kirchler Hanspeter: Ansuchen vom 2.4.2021 auf Umwidmung von Teilflächen der Gste 509, 510/3 und 511 in Tourismusgebiet

Grundübertragung zwischen diesen 3 Eigentümern zur Optimierung des Hotelgrundstückes von Peter Kirchler (Kirchlerhof) und des geplanten Mehrfamilienhauses (Hanspeter Kirchler). Benötigte neu zu widmende Fläche beträgt ca. 300 m².

Grundsätzliche Befürwortung durch den Bauausschuss

Keine Vertragsraumordnung erforderlich, da kein neuer Bauplatz entsteht. (Arrondierung)

3. Hotel Rindererhof, Hintertux 789: Widmungsansuchen SF Hotel, Gst 1713/7 – geänderte Planunterlagen

Geänderte Planunterlagen sowie die Grundteilung liegen vor.

Keine einheitliche Bauplatzwidmung vorhanden.

Wenn das wasserrechtliche Verfahren abgeschlossen ist kann die Widmungsänderung dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Diskutiert wird die Höchstzahl der Betten in der Sonderfläche Hotel festzulegen (zB. 150 Betten - kein Beherbergungsgroßbetrieb).

Diese Bettenanzahl soll in der Widmung festgelegt werden.

4. Geisler Josef, Vlb. 177: Anfrage Widmungserweiterung Gst 963/3 (Landwirt. Mischgebiet) für Carport

Für die Errichtung eines Carports soll die bestehende Widmungsfläche geringfügig erweitert werden. Auf die Größe der Stellplätze wird verwiesen, keine Beeinträchtigung der Bergstraße.

Vorlage eines Entwurfskonzeptes und einer Grundteilung vor Widmung.

Event. zusätzliche Ausweiche für Gemeindestraße wäre wünschenswert und soll im Zuge des Verfahrens mit den Grundeigentümern geprüft werden.

Grundsätzliche Befürwortung durch den BA

5. Alpinhotel Berghaus, Madseit 711: Vorlage der geänderten Planunterlagen Personalhaus „Team Lodge Berghaus“

Vorlage Planungskonzept mit Gehsteig und Busbucht. Lt. Planer ist die Planung-Busbucht im Einvernehmen und nach den Richtlinien des BBA Innsbruck Landesstraßenverwaltung erstellt worden.

Kein Bebauungsplan erforderlich.

Widmung Wohngebiet - Mitarbeiterhaus im Wohngebiet zulässig.

Grundsätzliche Befürwortung durch den BA

6. Fankhauser Konrad, Madseit 712: Anfrage Widmungserweiterung Gst 1489/4, SF land- und forstwirtschaftliche Gebäude SLG-3 – für Errichtung Maschinenhalle

Erweiterung der bestehenden Sonderfläche für die Errichtung einer Maschinenhalle, taleinwärts des bestehenden Wirtschaftsgebäudes.

Grundteilung erforderlich.

Widmungserweiterung wird vom BA befürwortet

7. Tipotsch Michael GmbH: Neuerliche Vorlage Entwurf vom 29.3.2021, Aufbau Dachgeschoss am best. Gästehaus Jäger auf Gst .200/1 – für Bebauungsplan

Widmung Kerngebiet

Ausbau Pool im Dachgeschoss mit Terrasse baurechtlich in der offenen Bauweise nicht möglich.

Der BA sieht die Erlassung eines Bebauungsplans zur Umgehung des Abstandes kritisch und dies wird nicht befürwortet.

Die Planung ist so zu adaptieren, dass die offene Bauweise eingehalten ist.

8. Hotel Jagdhof, Vlb. 148: Vorlage des geforderten Verkehrskonzeptes vom 9.4.2021 für Erstellung BEB

Wurde vom Bauausschuss als Voraussetzung für den Bebauungsplan gefordert.

Das vorliegende Verkehrskonzept wird diskutiert (Ersteller: GA Design-Anfang Gerhard).

Aufgrund des vermutet großen Aufwandes wird auch die Alternative mit einer Umfahrung angesprochen.

Projekt soll von einem Fachmann überprüft / bestätigt werden (Ing. Günther Hollaus).

Bestätigung per E-Mail liegt vor.

Tiefboard - im Plan nicht geklärt?

Problematik - Streifen zwischen Grundgrenze und Gebäude, dieser muss zur Straßenverbreiterung dienen.

Planerklärung durch Planer und Bauwerber bei der nächsten BA Sitzung

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2021-00003) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 1.4.2021 werden vorgelegt.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Tux.

Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux ist das Planungsgebiet als Bereich mit vorwiegend touristischer Nutzung (§31 (1) e, h) festgeschrieben. Der Raumstempel lautet z1/T01/B!D3. Somit liegt für diesen Bereich die Verpflichtung zur Bebauungsplanung vor.

Zum bestehenden Gst 899/4 soll eine Arrondierungsfläche von 76 m², gemäß der Grundteilung des Vermessungsbüros Ebenbichler ZT gewidmet werden, zur Deckung des Wohnbedarfs der Nichte des Eigentümers. Um das Bauvorhaben umsetzen zu können, bedarf es einer einheitlichen Flächenwidmung, welche mit gegenständlicher Änderung gegeben ist.

Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der umliegenden Bestandsbebauung bereits im vollen Umfang sichergestellt

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 6.4.2021, mit der Planungsnummer 934-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich Gst 899/2 KG 87122 Tux (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

Umwidmung

Grundstück 899/2 KG 87122 Tux

rund 76 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Bgm. Stv. Vitus Gredler nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

Zu Punkt 6)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 80-2021 vom 6.4.2021) und die ortsplanerische Stellungnahme vom 7.4.2021 werden vorgelegt.

Der Planungsbereich ist nach erfolgter Umwidmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux als Tourismusgebiet § 40 (4) gewidmet.

Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux liegt der Planungsbereich innerhalb der Bau- landgrenzen und ist als Siedlungsentwicklungsbereich ausgewiesen.

Auf dem Grundstück befindet sich im südöstlichen Bereich das Apartment Haus Rosenegg. Auch auf den angrenzenden Grundstücken findet sich hauptsächlich touristische Bebauung vor. Durch den ergänzenden Arrondierungsbereich im Nordosten wird es der Nichte des Eigentümers ermöglicht, auf dem Grundstück zu bauen. Geplant ist derzeit, dass ein Neubau eines zweigeschossigen Einfamilienhauses entsteht, welches sich aus der Planung der Nichte des Grundstückseigentümers ergibt. Es liegt kein Vorhaben für touristische Nutzungen vor.

Die Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Bezüglich der Lage des Grundstücks 899/4 KG Tux sind keine Nutzungsbeschränkungen aufgrund von Naturgefahren oder Schutzbereichen feststellbar.

Planinhalte:

Die Straßenfluchtlinien folgt der östlichen Grundgrenze zur Ortsstraße (Gp.899/18) ohne Abstand. Im Bereich der Ortsstraße folgt die Baufluchtlinie der Straßenfluchtlinie in einem Abstand von 3,00 Metern.

Eine absolute Baugrenzlinie wie auf dem BEB 61-2016 ersichtlich, entfällt aufgrund des geänderten Planungsbereiches (Vergrößerung des Gst. in Richtung Nordost), sowie der geänderten Planung.

Bebauungsregeln:

Der Planungsbereich ist im Sinne einer bodensparenden Bebauung mit einer Mindestnutzflächendichte von 0,25 laut örtlichem Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux zu bebauen. Weiters ist der Planungsbereich in offener Bauweise unter Einhaltung der Abstände gem. § 6 Abs. 1 lit. b (4,00 m und mind. 0,6 x Wandhöhe) zu bebauen.

Die Festlegung oberster Punkt Gebäude wurde mit einer Höhe von 1273,00 m über Adria festgelegt. Diese Werte richten sich nach der Bestandsbebauung.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung (Änderung) eines Bebauungsplanes vom 6.4.2021, Planbezeichnung BEB 80-2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Bgm. Stv. Vitus Gredler nimmt wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teil.

Zu Punkt 7)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planungs-Nr. 934-2021-00004) sowie die raumplanerische Stellungnahme vom 24.3.2021 werden vorgelegt.

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Tux.

Aufgrund der Erfordernisse von Erweiterungs-, Modernisierungsmaßnahmen und einhergehendem erhöhtem Platzbedarf des Zimmereibetriebes wird mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes eine Fläche im Ausmaß von rd. 1530m² in Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, umgewidmet. Das bestehende Betriebsgelände soll gemäß vorliegendem Konzept (Widmungsanfrage, Zimmerei- Holzbau Erler GmbH vom 14.01.2021, file

03/12001) durch eine Abbundhalle nach Westen hin erweitert werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das Planungsgebiet laut Örtlichem Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux in einem Bauungsplanpflichtigen (z2 / G01 / B!D2) Bereich befindet. Weiters liegt das ggst. Planungsgebiet in einer wildbachgelben Gefahrenzone, weshalb eine Stellungnahme der Wildbach und Lawinenverbauung einzuholen ist. Außerdem liegt auf dem Planungsbereich eine Verdachtsfläche gem. §2 Altlastensanierungsgesetz mit der Bez. "Gschwandtl-Hühnerfarm" vor, welche die künftige Nutzung der Fläche jedoch nicht weiter beeinflussen sollte. Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Lage, sowie der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Die positive Stellungnahme der WLW liegt vor.

Der Bürgermeister berichtet dazu ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 6.4.2021, mit der Planungsnummer 934-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich Gst 1119/4 und 1119/1 KG 87122 Tux (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

Umwidmung

Grundstück 1119/1 KG 87122 Tux

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Gewerbegebiet beschränkt auf Holzbaubetrieb

weitere Grundstück 1119/4 KG 87122 Tux

rund 1530 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Gewerbegebiet beschränkt auf Holzbaubetrieb

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 8)

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 79-2021 vom 1.4.2021) und die ortsplanerische Stellungnahme vom 7.4.2021 werden vorgelegt.

Der Planungsbereich ist nach erfolgter Umwidmung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Tux als Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung: Gewerbegebiet beschränkt auf Holzbaubetrieb gewidmet.

Im örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Tux liegt der Planungsbereich innerhalb der Bau- landgrenzen.

Auf dem Planungsbereich soll der bestehende Zimmereibetrieb der Firma Zimmerei-Holzbau Erler GmbH laut vorliegender Planung erweitert werden.

Der Planungsbereich liegt zur Gänze in einer wildbachgelben Gefahrenzone und teilweise in einer wildbachroten Gefahrenzone. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist jedenfalls für die Ausführung der vorliegenden Planung zu berücksichtigen.

Die erforderliche Stellungnahme der WLV wird angefordert.

Die Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Lage an einem Gemeindeweg und der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Planinhalte:

Die Straßenfluchtlinien folgt den Grundgrenzen zur Zufahrtsstraße (Gp. 1119/7) und der Gemein-
destraße (Gp. 1119/2) sowie der Verkehrsfläche (Gp. 1119/11) ohne Abstand.

Die Baufluchtlinie folgt der Straßenfluchtlinie zur Zufahrtsstraße (Gp. 1119/7) sowie der Gemein-
destraße (Gp. 1119/2) in einem Abstand von 4,00 Metern.

Westlich des Planungsbereiches hält die Baufluchtlinie einen Abstand von 2,00 Metern zur Straßen-
fluchtlinie (Gp. 1119/2) ein. Daher verjüngt sich der Abstand von 4,00 Metern zur Straßenflucht auf
2,00 Meter an der Grundstücksgrenze zwischen Gp. 1119/10 und Gp. 1119/5 sowie Gp. 1119/11.

Aufgrund der Absprache mit der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde zu den unverbaubaren
Grundstücken 1119/6 und 1119/1 eine Absolute Baugrenzlinie gesetzt. Diese Baugrenzlinien sind der
Grund für die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes (bleibt unverändert).

Bebauungsregeln:

Der Planungsbereich ist im Sinne einer bodensparenden Bebauung mit einer Mindestbaumassendichte
von 2,00 und in offener Bauweise unter Einhaltung der Abstände gem. § 6 Abs. 1 lit. a (3,00 m und
mind. 0,4 x Wandhöhe) zu bebauen. Diese Werte richten sich nach der Bestands- bzw. vorliegenden
Einreichplanung.

Die Festlegung oberster Punkt Gebäude wurde mit einer Höhe von 1.209,50 m über Adria getroffen,
diese Höhen richtet sich nach dem Bestandsgebäude bzw. der vorliegenden Einreichplanung. Diese
Angaben sind unverändert zum alten Bebauungsplan.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 64 Abs. 1 des
Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom AB Kotai Raumordnung
ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung (Änderung) eines Bebauungsplanes vom 1.4.2021, Plan-
bezeichnung BEB 79-2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständli-
chen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist
keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: jeweils einstimmig

Zu Punkt 9)

Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Wege und Verkehr vom 13.4.2021 wird vom
Vorsitzenden, Hrn. Hermann Egger, wie folgt vorgelegt und vorgetragen.

Folgende Punkte waren Gegenstand der Beratungen und Beschlussempfehlungen:

1. Angebot Kurzparkregelung

Nach eingehender Diskussion ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Planung aus finanziellen Gründen aufgeschoben werden soll.

2. Fußgängerübergang Kapelle Vorderlanersbach

Die Absenkung der nordseitigen Randsteine müssen auf 3 cm abgesenkt werden. Alle anderen Kriterien sind erfüllt. Die Bauarbeiten sollen mit der Baustelle Vorderlanersbach koordiniert werden (im Herbst 2021).

3. Wohnstraße Schlosserfeld

Im Bereich "Schlosserfeld" kann die Beschilderung zur Umsetzung der Wohnstraße in Auftrag gegeben werden. Mit den Sozialpartnern wurde die Wohnstraße bereits abgestimmt. Zuvor muss seitens des Gemeinderates die Verordnung erlassen werden. Der Ausschuss empfiehlt die Umsetzung.

4. Ansuchen Weiderost Hinterangerbrücke

Aufgrund der Erfahrungen und Nachteile wurde der Weiderost vor Jahren entfernt. Die Weidepeitsche muss ständig kontrolliert werden, ein fixieren durch Fußgänger oder Anrainer ist verboten. Die geschätzten Kosten belaufen sich ohne Betonplatten auf € 15.000. Die Nachteile von einem Weiderost im Vergleich mit der Weidepeitsche überwiegen, weshalb sich der Ausschuss gegen die Errichtung von einem Weiderost ausspricht. Zudem wäre für die Gemeinde die Finanzierung des Hauptanteils derzeit nicht möglich. Eine Verbesserung für die Fußgänger mittels Einstiegspodest soll noch geprüft werden.

5. Schragl Benjamin - Asphaltierarbeiten öffentliches Gut

Im Zuge der Asphaltierarbeiten von Benjamin Schragl soll der Sägerainweg ab Jakober mitasphaltiert werden.

6. Planvorstellung Sägereibe bis Kapelle L6

Im Bereich von Säge- bis Niklasbachbrücke wird im Herbst die Landesstraße saniert. Im Zuge der Bauarbeiten soll von der Gemeinde Tux ein Gehsteig errichtet werden (bachseitig). Der Bereich gegenüber dem Hotel Jakober wird neu gestaltet, die Anzahl der vorhandenen Parkplätze bleibt in etwa gleich. Das Bushäuschen muss versetzt werden.

Die Kosten für Gehsteig, Neugestaltung und Parkplätze werden aus dem Gemeindebudget finanziert. Die Ausweitung der Niklasbrücke wäre mit einem großen Aufwand verbunden und kann daher derzeit nicht umgesetzt werden.

7. Allfälliges

Bushäuschen Juns 597: Die Kosten belaufen sich auf € 9.740,00 netto -5% Naschlass -2% Skonto. Der Ausschuss empfiehlt die Bestellung des Wartehäuschens und die Umsetzung der Vorbereitungsarbeiten.

Die Besichtigung der Gemeindestraßen wird am 10.05.2021 um 14 Uhr festgesetzt. Die Einladung wird rechtzeitig versendet.

Einige Bürger entsorgen nach wie vor Schnee auf dem Gehsteig. Diese Personen werden im Herbst 2021 persönlich angeschrieben.

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll wird zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung wie bei Punkt 7 (Bushäuschen Juns 597) formuliert, wird einstimmig beschlossen.

Zu Punkt 10)

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat das verkehrstechnische Gutachten des IB für Verkehrswesen, Hirschhuber und Einsiedler OG, zur Wohnstraßenregelung Lanersbach 375-376g vor. Im Gutachten weist Ing. Hirschhuber auf verkehrstechnische und straßenbautechnische Merkmale hin. Aufgrund dieser bestehenden und straßenbaurechtlichen Rahmenbedingungen ist auch unter Bezugnahme auf die einschlägigen Richtlinien die Verordnung einer Wohnstraßenregelung im Sinne des § 76b StVO für die Gemeindestraße Lanersbach in der Gemeinde Tux entlang der Häuser Nr. 375-376g als wirkungsvolle Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit anzusehen.

Die Stellungnahmen der Sozialpartner (Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer sowie Polizei) wurden eingeholt und sind positiv. Die Arbeiterkammer gab keine Stellungnahme ab.

Anwohner Alfred und Johann Bidner gestatten die Anbringung des Verkehrsschildes an ihrer Grundstücksmauer (lt. Abbildung) bis auf Widerruf.

Für die Einrichtung einer Wohnstraße (Wohnstraßenregelung) in Lanersbach 375-376g wird einstimmig nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 19.04.2021

gemäß §76b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idF, in Verbindung mit § 94d Z 8a StVO 1960
über die Erklärung der Straße Lanersbach zur Wohnstraße (Nr. 375-376g).

§ 1 Wohnstraße

Die Gemeindestraße Lanersbach wird ab dem Grenzpunkt 19123 Richtung Nordosten bis zum Ende der Straße bei dem Objekt Lanersbach 376g zur Wohnstraße erklärt.

§ 2 Kundmachung

Diese Verordnung wird durch die Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß 53 Abs. 1 Z 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ sowie gemäß 53 Abs. 1 Z 9d StVO 1960 „Ende einer Wohnstraße“ entsprechend der in der Planbeilage (Anlage 1) enthaltenen bildlichen Darstellungen kundgemacht. Die o.a. Planbeilage des Ingenieurbüro Hirschhuber und Einsiedler OG, mit der Standortangabe der Verkehrszeichen bildet einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Anlage 1: „Wohnstraßenregelung Lanersbach 375-376g“ Verkehrstechnisches Gutachten vom 27.10.2020

Zu Punkt 11)

Der Bürgermeister berichtet zu folgenden Angelegenheiten:

15.2.2021 Besprechung bei LH Stv. Josef Geisler - Tiroler Radwanderroute – Grundsatzbeschluss durch Land Tirol – danach ist Förderung gesichert (Kriterien sind einzuhalten)

Covid-Impftermine am 26.2. und 19.3.2021 für über 80-jährige sowie Massenimpfungen (Bez. Schwaz) vom 11. bis 14.3. und 8. bis 11. 4. 2021 wurden im Tux Center durchgeführt. Bgm. erwähnt das perfekte Zusammenspiel und bedankt sich für den reibungslosen Ablauf bei den Ärzten samt Team, TVB Tux-Finkenberg und Gemeinde Tux mit Mitarbeitern.

Verwaltungspersonal:

9.3.2021 – „Ausstand“ mit pensionierten Kassier Erwin Erler im kleinen Rahmen – Dankes E-Mail von Erwin wird verlesen.

Gästemeldeamt – Fr. Nadine Kainzner ist auf eigenen Wunsch ausgeschieden, letzter Arbeitstag am 31.3.2021

Als neue Mitarbeiterin im Gästemeldeamt wurde Fr. Angelika Wechselberger nach Ausschreibung und GV- Beschluss eingestellt – Arbeitsbeginn 22.3.2021.

Erwin Erler ist für die Einarbeitungsdauer geringfügig beschäftigt.

23.3.2021 Termin bei LH Stv. Josef Geisler und Landesfeuerwehr-Inspektor DI Alfons Gruber – Pläne vom EZ Tux wurden geprüft und erfüllen alle Kriterien. Förderzusage von € 1.000.000,- für Gebäude (Baukosten) und € 200.000,- Sonderförderung. Zusätzlich werden weitere Förderungen durch Bedarfszuweisungen vom Büro LR Tratter in Aussicht gestellt.

Verbindungsweg Möseraste – Es gab im Jänner und Februar 2021 einige Besprechungen mit Grundbesitzern und DI Josef Plank von der WLW – einvernehmliche Lösung zeichnet sich ab

13.4.2021 – Besprechung BEB Alpenhof im Gemeindeamt mit Vertretern BBA Innsbruck (Landesstraßenverwaltung), Bauwerbern samt Planer, Raumplaner Arch. DI Kotai und Bauamtsleiter Bidner. Nach einer STN vom BBA Ibk. werden Unklarheiten zur Umsetzung des BEB und damit verbundene Servitut (öffentl. Gut) diskutiert. Pläne sollen vom Planer (Geisler & Trimmel) adaptiert und neuerlich vorgelegt werden – BEB muss evtl. angepasst werden.

Müllabfuhr-Grundgebühr: Stichtag für die Berechnung ist der 1. April des Jahres. Einwohner und Gästenächtigungen (Basis: Vorjahr) werden nach tatsächlichen Meldungen abgerechnet. Weniger Gästenächtigungen und weniger Einwohner aufgrund Covid-19 bedeuten damit auch weniger Gebühr. Bei den Flächen in Gewerbe und Handel, Sitzplätze Restaurants, Sonstige Betriebe, Ferien-/Wochenendhäuser, Alm-/Asthütten und Seilbahnen findet die derzeitige Situation jedoch keine Berücksichtigung.

Einstimmiger Beschluss dazu: die Müllabfuhr-Grundgebühr wird bei den Flächen für Gewerbe und Handel, bei den Sitzplätzen Restaurants sowie Sonstigen Betrieben für das Jahr 2021 um 50% reduziert. Volumen ca. Eur 14.700,00.

Zu Punkt 12)

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung vom 8. Februar 2021 die Auflage des vom AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 2.2.2021, Planbezeichnung BEB 77-2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Die Abt. Bau- und Raumordnungsrecht hat am 6.4.2021 einen Verbesserungsauftrag an die Gemeinde Tux übermittelt, wodurch der Bebauungsplan vom AB Kotai Raumordnung korrigiert werden musste.

Zusätzlich wurden Stellungnahmen von WLW, BBA Wasserbauamt und TINETZ eingeholt.

Die vom AB Kotai Raumordnung erstellten, korrigierten Planunterlagen (Planbezeichnung BEB 77-2020 vom 2.2.2021) und die ortsplanerische Stellungnahme vom 3.2.2021 werden vorgelegt.

Der Bürgermeister berichtet ergänzend.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tux gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 2.2.2021, Planbezeichnung BEB 77-2020, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der ersten Auflage vor:

- Die Absolute Baugrenzlinie wird in der Legende angeführt
- Im südlichen Planungsbereich hält die Absolute Baugrenzlinie den Abstand von 5,00m zur auf Gst 1401 (öffentliches Wassergut) befindlichen Gewässerfläche ein.

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des vom AB Kotai Raumordnung vom 2.2.2021, Planbezeichnung BEB 77-2020, geänderten Entwurfes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

Zu Punkt 13)

Franz Erler:

- Frage zum Impfprozentsatz – Bgm.: ca. 72% der Impfberechtigten lt. Berechnungen der Ärzte; es gab genaue Vorgaben vom Land Tirol für eine Backup-Liste. Begleitend zur Impfung wird auch die wissenschaftliche Studie „Reduce“ im Bezirk Schwaz durchgeführt.

Walter Bertoni:

- Termin Frühjahrsputz am 8.5.2021 – Aussendung erfolgt über Gemeindekanäle (Newsletter)

Wilfried Erler:

- Frage Sanierung Sägemoos Weg – Bgm.: berichtet über Gespräche mit Karl Stock über mögliche Straßenverbreiterung im Bereich Gst 904/8 (best. Holzlager) - weitere Besprechungen sollen folgen

Punkt 4) wird ergänzt mit: *Vorlage der Aktennotiz über die Sitzung am 2.3.2021* - und einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen

Punkte 12) wird einstimmig in die Tagesordnung aufgenommen.

g. g. g.

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinderatsmitglieder: